

2.3.1.1.3. Institutionelle Abgrenzung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V von der privaten Altersvorsorge

§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V bestimmt den Begriff der „betrieblichen Altersversorgung“ nicht näher. Eine **Legaldefinition des Begriffs der betrieblichen Altersversorgung** findet sich hingegen in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) (45).

Als betriebliche Altersversorgung werden in § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung definiert, die einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt worden sind. **Hinsichtlich des Begriffs der „betrieblichen Altersversorgung“ nimmt das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung jedoch seit jeher eine am Sinn und Zweck der krankensicherungsrechtlichen Vorschriften orientierte eigenständige Auslegung des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V vor, die nicht streng der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG folgt** (46).

Das BSG maßt sich also an eine andere als diese Legaldefinition zu verwenden, ohne jedoch es für nötig zu befinden

- **sie überhaupt einmal nachvollziehbar definiert zu haben**
- **und diese dann vom Gesetzgeber „abgesegnet“ zu bekommen**

Das Bundessozialgericht hat seine Auffassung, der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV sei – auch unter der Geltung des SGB V – gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im BetrAVG eigenständig auszulegen, damit begründet, **dass das Beitrags- und das Betriebsrentenrecht unterschiedliche Ziele verfolgten** und der Begriff der betrieblichen Altersversorgung deshalb nach Zweck und Systematik des Beitragsrechts abzugrenzen sei (47).

Das BSG hat keine Berechtigung, die Legaldefinition des Begriffs der betrieblichen Altersversorgung sowie das Gesetz GMG Artikel 1 Nr. 143 eigenständig auszulegen.

Die BSG-Richter handeln rechtbeugend durch ihre Urteile und Beschlüsse ab 27.06.2006 zu B 12 KR 36/06 B bis zum 25.04.2012 zu B 12 KR 26/10 R

Trotz der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts habe der Gesetzgeber § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V nicht geändert (48).

Die Rechtsprechung missachtet „Recht und Gesetz“ (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Legislative „wagt es gegenüber der Judikative“ die Gesetze nicht einfach entsprechend „anzupassen“,

Diese – für eine eigenständige Bestimmung des Begriffs der betrieblichen Altersversorgung maßgebende – Begründung **hält das Bundessozialgericht weiter für tragfähig** (49).

Der Gesetzgeber hat seine Gesetze nicht an die Rechtsprechung des BSG angepasst; dennoch meint das BSG seine „gesetzeswidrige Rechtsprechung“ ohne Rechtsgrundlage ungehindert fortsetzen zu können.

Das Bundessozialgericht habe - so führt das BSG in seinem Urteil vom 25. Mai 2011 aus - in der Vergangenheit insbesondere darauf abgestellt, dass die Einbeziehung von Versorgungsbezügen in die Beitragspflicht der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) **neben einer Einnahmenerhöhung** bei den Krankenkassen auch der **Stärkung der Beitragsgerechtigkeit und der Solidarität** unter den versicherten Rentnern diene sowie die Gründe hierfür auch in allgemein am Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG orientierten Erwägungen lägen, nämlich alle aus früherer Berufstätigkeit herrührenden Versorgungseinnahmen gleich zu behandeln (50).

Es ist sehr unlogisch und pervertiert anzunehmen, dass es der Beitragsgerechtigkeit noch mehr dient, wenn man die gesetzlich Versicherten in noch viel stärkerem Maß ausnimmt als bisher und die privat Versicherten nach wie vor ungeschoren lässt.

Es entspreche danach **dem Willen des Gesetzgebers**, lediglich solche Einnahmen unberücksichtigt zu lassen, die nicht (unmittelbar) auf ein früheres Beschäftigungsverhältnis oder auf eine frühere Erwerbstätigkeit zurückzuführen seien, zum Beispiel Einnahmen aufgrund betriebsfremder privater Eigenvorsorge oder Einnahmen aus ererbten Vermögen (51).

Das BSG maßt sich also an, den Willen des Gesetzgebers besser als dieser deuten zu können.

Wesentliche Merkmale einer Rente der betrieblichen Altersversorgung (als einer mit der Rente aus der GRV vergleichbaren Einnahme) im Sinne des Beitragsrechts der GKV seien danach – wenn ihr Bezug nicht schon institutionell (Versorgungseinrichtung, Versicherungstyp) vom Betriebsrentenrecht erfasst werde – ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb dieser Rente und der früheren Beschäftigung sowie ihre Einkommens-(Lohn- bzw. Entgelt-)Ersatzfunktion als – weiteres – Merkmal der Vergleichbarkeit mit der gesetzlichen Rente (52).

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts ist für die Abgrenzung der „betrieblichen Altersversorgung“ in diesem beitragsrechtlichen Sinne von der privaten Altersvorsorge, deren Leistungen nicht zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden, jedenfalls im Grundsatz nicht auf den im Einzelfall jeweils nachweisbaren Zusammenhang mit dem früheren Erwerbsleben abzustellen, sondern typisierend von einem solchen allgemeinen Zusammenhang auszugehen. Die gesetzliche Regelung unterwerfe – so das Bundessozialgericht - mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den Versorgungsbezügen im Sinne von § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V grundsätzlich Bezüge bestimmter Institutionen und aus vergleichbaren Sicherungssystemen der Beitragspflicht, bei denen in der Regel ein Zusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zu diesem System und einer Erwerbstätigkeit bestehe. Dies führt zu einer sog. „institutionellen Abgrenzung“, die sich daran orientiert, ob die Rente bzw. die einmalige Kapitalleistung von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird; Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs bleiben demgegenüber unberücksichtigt (53)

Rechtsbeugende Gesetzesauslegung durch das BSG

Belanglos ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch, auf welcher Rechtsgrundlage die Versorgungszusage erteilt worden ist (54)

Die vom Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung vertretene sog. „institutionelle Abgrenzung“ erfasst damit alle Leistungen, die entweder vom Arbeitgeber oder von Institutionen der betrieblichen Altersversorgung erbracht werden oder aus vom Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossenen Direktversicherungen stammen oder hierauf beruhen (55).

Sie stellt – zumindest grundsätzlich – ein geeignetes Kriterium dar, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen und entspricht auch der Systematik des Beitragsrechts: Versorgungsbezüge sind – wie oben bereits erwähnt - nach der Legaldefinition im Eingangssatz des § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V „der Rente vergleichbare Einnahmen“. Unter „der Rente“ ist jede Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (als „Institution“) zu verstehen, auch wenn der Versicherte die Beiträge (in der Regel) teilweise oder sogar vollständig selbst getragen hat. Selbst Renten der GRV, die ausschließlich auf eigenen – also freiwilligen – Beiträgen des Versicherten beruhen, sind zweifelsfrei beitragspflichtig. Dieses ist im Übrigen auch bei Bezügen aus berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V der Fall, die in der Regel allein durch Beiträge der Selbständigen finanziert worden sind (56).

Die BSG-Richter agieren weiterhin gegen alle beteiligten Rechtsvorschriften und bestätigen damit eine Zwangsverbeitragung von Kapitalzahlungen ohne Rechtsgrundlage. Nicht beantwortet wurde bisher die Frage durch die eingeschalteten **Aufsichtsbehörden BVA** (Bundesverwaltungsamt ?), **BMG** (Bundesministerium für Gesundheit) und **BMAS** (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) sowie durch den Präsidenten des BSG, warum die gesetzlichen Krankenkassen und die BSG-Richter eine von vornherein bei Vertragsabschluss, sogar rechtsverbindlich, vereinbarte Kapitalzahlung, weiterhin rechtbeugend der Beitragspflicht unterwerfen dürfen, denn nach **Artikel 101 (2) GG** gibt es keine Ausnahmegerichte. (mühlbauer)

Drei Behörden der Exekutive können keine Aufsichtsbehörden der Judikative sein. Die Gewaltentrennung wird offensichtlich so zur Farce.

In welchem Land leben wir eigentlich, wenn jeder Entscheidungsträger seine Rechtsauslegung zum Maß aller Dinge erheben darf. (mühlbauer)

Art 20 GG

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere **Organe der Gesetzgebung** [Legislative], der **vollziehenden Gewalt** [Exekutive] und der **Rechtsprechung** [Judikative] ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Der Kläger sieht sich in seinen Grundrechten nach Art. 20 Abs 2 & 3 verletzt

45

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Art. 4e des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940)

46

BSG, Urteil vom 10. Juni 1988 – 12 RK 24/87, SozR 2200 § 180 RVO Nr. 40; BSG, Urteil vom 10. März 1994 – 12 RK 30/91, SozR 3-2500 § 229 SGB V Nr. 3; BSG, Urteil vom 12. November 2008 – B 12 KR 6/08 R, SozR 4-2500 § 229 SGB V Nr. 7; BSG, Urteil vom 30. März 2011 – B 12 KR 16/10 R, BSGE 108, 63 (68) = SozR 4-2500 § 229 SGB V Nr. 12; BSG, Urteil vom 25. Mai 2011 – B 12 P 1/09 R, SozR 4-2500 § 229 SGB V Nr. 14; ebenso Gerlach, in: Hauck/Noftz, SGB V, § 229 Rn. 17; Seywald-Rewitz, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/ Pflegeversicherung, § 229 SGB V Rn. 14

47

BSG, Urteil vom 25. Mai 2011 – B 12 P 1/09 R, SozR 4-2500 § 229 SGB V Nr. 14 Rn. 13 f. mit umfassenden Nachweisen aus der älteren Rechtsprechung des BSG

48

BSG, Urteil vom 25. Mai 2011 – B 12 P 1/09 R, SozR 4-2500 § 229 SGB V Nr. 14 Rn 14 unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 11. Oktober 2001 – B 12 KR 4/00 R – juris Rn. 21

49

BSG, Urteil vom 25. Mai 2011 – B 12 P 1/09 R, SozR 4-2500 § 229 SGB V Nr. 14 Rn. 14

50

BSG, Urteil vom 25. Mai 2011 – B 12 P 1/09 R, SozR 4-2500 § 229 SGB V Nr. 14 Rn 14 unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 12. November 2008 – B 12 KR 6/08 R, SozR 4-2500 § 229 SGB V Nr. 7 Rn. 16

51

BSG, Urteil vom 25. Mai 2011 – B 12 P 1/09 R, SozR 4-2500 § 229 SGB V Nr. 14 Rn. 14 unter Hinweis auf BT-Drs. 9/458 S. 34 und die ältere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

52

BSG, Urteil vom 25. Mai 2011 – B 12 P 1/09 R, SozR 4-2500 § 229 SGB V Nr. 14 Rn. 14 mit Nachweisen aus der älteren Rechtsprechung des BSG